

Standards der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante
Resozialisierung und Opferhilfe (KARO)

Stand 2019



Herausgeber:
Verband der Bewährungshelfer
im Saarland

Impressum:

Titel:

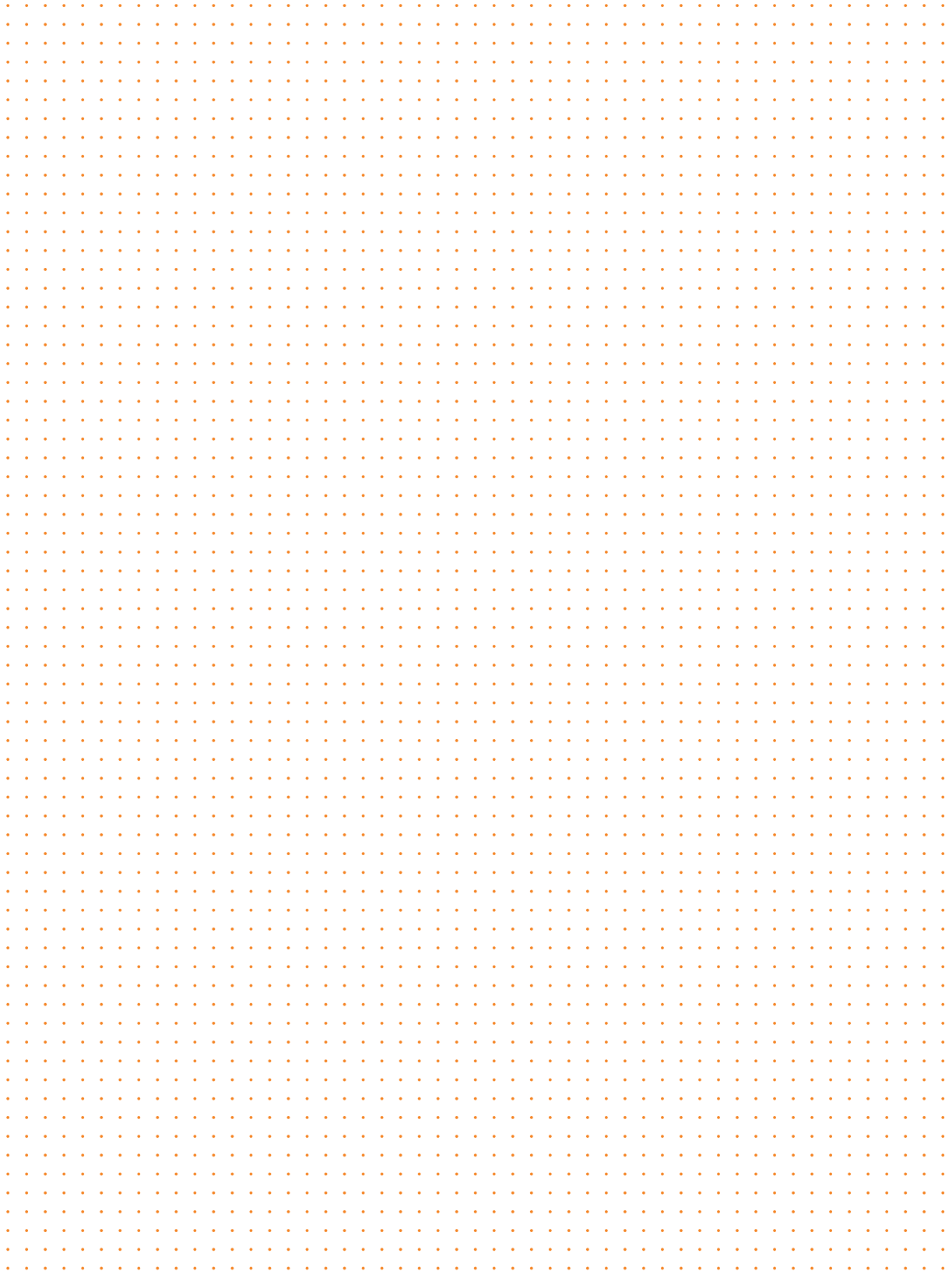
Standards der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht
Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe
(KARO)

Herausgeber:

Verband der Bewährungshelfer im Saarland (VdBiS) -
Fachverband des dbb beamtenbund und tarifunion saar

Saarbrücker Straße 2
66538 Neunkirchen

1. Auflage 2019





Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Bewährungshilfe ist bereits seit den fünfziger Jahren fest im System der Strafrechtspflege verankert. Die Anforderungen und Rahmenbedingungen haben sich seitdem rasend schnell verändert. Neue gesetzliche Vorgaben, wie zum Beispiel die Führungsaufsicht und nachfolgende Reformen, haben das berufliche Anforderungsprofil geschärft. Daneben hat sich aber auch erkennbar und spürbar die Klientel geändert und damit einen Wandel des beruflichen Umgangs mit Betroffenen notwendig gemacht.

Daher wissen wir zu schätzen, mit dem Verband der Bewährungshelfer eine Institution zu haben, die sich diesen Herausforderungen stellt, den Entwicklungsprozess begleitet und nunmehr mit der Vorlage neuer Standards für alle sichtbar dokumentiert.

Die Überarbeitung der Voraufgabe war durch die Gründung des KARO erforderlich geworden. Die Neuauflage spiegelt dabei die besondere Beziehung zwischen dem Ministerium der Justiz und Ihnen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KARO, wider. Während das Ministerium letztlich den äußeren Rahmen rund um die KARO-Gründung formal bestimmt hat, war doch die Vorbereitungsphase durch eine starke Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KARO geprägt und hat sich durch ein gemeinsames Beschreiten des neuen Weges ausgezeichnet.

Die von Ihnen als Verband eigenständig und ehramtlich erarbeiteten und nunmehr vorgelegten Standards bilden die qualitativ hochwertige Arbeit im neuen KARO ab und geben Leitlinien für eine gelingende Arbeit. Wir sagen Ihnen dazu die Begleitung und Unterstützung des Ministeriums zu.

Lassen Sie uns auch in Zukunft gemeinsam die Herausforderungen anpacken, die die Straffälligenarbeit für uns bereithält. Allen an der Erarbeitung der Standards Beteiligten sage ich meinen ausdrücklichen Dank. Ich lade Sie herzlich ein, sich wie bisher engagiert einzubringen und Ihren Beitrag zu mehr Sicherheit in unserem Land zu leisten.

Ihr



Peter Strobel

Minister der Justiz des Saarlandes



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die von unserem Berufsverband vorgelegten neuen Standards sind das Ergebnis einer Weiterentwicklung der Standards aus dem Jahr 2007 und einer umfassenden Analyse der beruflichen Wirklichkeit. Sie spiegeln die immer komplexer werdenden gesellschaftlichen Prozesse wider und sind Orientierungspunkt für unsere vielfältige und anspruchsvolle Arbeit. Dabei war die Einrichtung des „Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO)“ als selbständige Organisationseinheit durch Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe vom 21. Januar 2015 eine folgerichtige Regulation zur Effizienzsteigerung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen.

Die Qualitätssicherung ist ein wichtiger Bestandteil beruflichen Handelns. Prozess- und Strukturqualität dienen als Leitfaden für die berufliche Praxis und sind gleichzeitig Maßstäbe für professionelles Handeln in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht. Dies kann sicherlich nur gewährleistet werden, wenn die Rahmenbedingungen und Standards aufeinander abgestimmt sind.

Die Arbeit der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer ist am Einzelfall ausgerichtet. Zudem bleibt die Persönlichkeit des Handelnden, sowie des Adressaten der sozialarbeiterischen Intervention ein wichtiger Aspekt dieser Arbeit. Aus diesem Grund darf bei allen standardisierten Werten die Persönlichkeit, die einen Bewährungshelfer oder eine Bewährungshelferin ausmachen, nicht außer Acht gelassen werden. Sind doch Respekt, Überzeugungskraft, Motivation und persönliches Engagement im Umgang mit unseren Probandinnen und Probanden wichtige Bedingungen für eine erfolgreiche Arbeit.

Die Bewährungshilfe und Führungsaufsicht als staatlich hoheitliches Aufgabengebiet zielt auf die Verhinderung von neuen Straftaten. Sie leistet dadurch einen wichtigen kriminalpräventiven Beitrag und dient damit der öffentlichen Sicherheit und dem Opferschutz. Um dies zu erreichen, sind die vorgelegten neuen Standards eine wertvolle Arbeitsgrundlage.

In diesem Sinne wünsche ich allen Kolleginnen und Kollegen eine erfolgreiche Resozialisierungsarbeit und all denen, die an der Erarbeitung der Standards mitgewirkt haben, danke ich ganz herzlich für ihr großes Engagement.



Wolfgang Karb

Leiter des KARO

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	8
1 Leitlinien, Ziele und gesetzliche Grundlagen	9
1.1 Zielgruppe	9
1.2 Ziele der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht.....	9
1.3 Gesetzliche Grundlage.....	9
1.4 Grundprinzipien und methodische Grundlagen.....	13
2 Prozessqualität	14
2.1 Beginn der Bewährungsaufsicht / Zuständigkeit.....	14
2.2 Erstkontakt	15
2.3 Erstgespräch	15
2.4 Folgekontakt.....	15
2.5 Gruppenarbeit.....	16
2.6 Gerichtsverhandlungen	16
2.7 Aktenführung.....	16
2.8 Berichte	16
2.9 Verstöße gegen Auflagen und Weisungen / Kontaktabbruch	17
2.10 Wechsel der Zuständigkeit.....	17
2.11 Abschlussgespräch / Abschlussbericht.....	17
2.12 Ende der Bewährungsaufsicht / Bewährungszeit.....	17
2.13 Ende der Führungsaufsicht	18
2.14 Gruppenarbeit.....	18
2.15 Netzwerkpartner	18
3 Strukturqualität	19
3.1 Personelle Ausstattung	19
3.2 Fachliche Weiterentwicklung	19
3.3 Technische Ausstattung.....	19
3.4 Räumliche Ausstattung	19
3.5 Ausbildung Dritter	19
4 Qualitätssicherung.....	20
4.1 Fortbildung.....	20
4.2 Neu eingestellte Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer	20

4.3	Teamarbeit.....	20
4.4	Kollegiale Beratung und Fallbesprechung.....	21
4.5	Qualitätszirkel.....	21
4.6	Supervision	21
4.7	Dienstbesprechungen.....	21
4.8	Geschäftsprüfung	22
5	Schlussbemerkungen	22

Einleitung

Die Qualität der Arbeit im sozialen Bereich ist in den letzten Jahren zu einem vieldiskutierten Thema geworden. Immer mehr soziale Einrichtungen und soziale Dienste haben die Notwendigkeit und die Chance erkannt, die Qualität der eigenen Arbeit selbst zu definieren und damit den Prozess aktiv mitzugestalten.

Qualitätsstandards beinhalten einheitliche Kriterien, an denen die Arbeit für Dienstvorgesetzte, Fachaufsicht, Probandinnen und Probanden messbar wird. Vergleichbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Verbindlichkeit verdeutlichen nach außen die Arbeit der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht und schaffen nach innen Maßstäbe.

Von den vorgelegten Standards erwarten wir, dass sie eine für jeden transparente, einheitliche Arbeitsgrundlage schaffen, die Sicherheit und Orientierung sowie Vergleichbarkeit der Arbeit der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und die Gleichbehandlung der Probandinnen und Probanden gewährleistet.

Die Standards der Bewährungshilfe sollen eine Leitlinie und Orientierungshilfe für die Praxis darstellen und gleichzeitig ein Richtmaß setzen für eine professionelle Sozialarbeit im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle.

Als Grundlagen für die Erarbeitung von Standards in der Bewährungshilfe sind unter anderem herangezogen worden:

- Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (AROG) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (AV des MdJ Nr.1/2016 vom 10.02.2016 (J4260 – 15))
- Standards der Bewährungshilfe im Bundesland Niedersachsen;
- Standards der Bewährungshilfe im Bundesland Bremen;
- Strukturen und Standards in der Sozialarbeit der Justiz, Teil 1: Bewährungshilfe, der DJG.

1 Leitlinien, Ziele und gesetzliche Grundlagen

Die Akzeptanz des selbstverantwortlichen Handelns sowie das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Probandinnen und Probanden sind Grundlagen für das berufliche Handeln in der Bewährungshilfe. Hieraus resultieren eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber den Probandinnen und Probanden sowie ein ressourcen- und lösungsorientierter Arbeitsstil in der Betreuungsarbeit. Hierdurch werden Selbstverantwortung und positive Fähigkeiten der Probandinnen und Probanden gestärkt und ihre soziale Kompetenz anerkannt.

Die Arbeit der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht erfordert Mobilität und Flexibilität, insbesondere auch in der Arbeitszeitgestaltung.

1.1 Zielgruppe

Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht sind Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, bei denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, eine Maßregel oder ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wurde und die der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt wurden, des weiteren Probandinnen und Probanden, bei denen Führungsaufsicht angeordnet wurde.

Sozialarbeit in der Straffälligenhilfe stellt ein durch das Gericht per Weisung und Beschluss formuliertes Zwangsverhältnis dar. Die Arbeit der Bewährungshilfe umfasst das Angebot der Betreuung und Beratung sowie Aufsicht und Kontrolle.

Bei der Zielgruppe handelt es sich überwiegend um Menschen mit vielfältigen Problemlagen, insbesondere Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Sucht, psychischen oder physischen Beeinträchtigungen.

1.2 Ziele der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht

Ziel der Bewährungshilfe ist die Verhinderung von neuen Straftaten durch die Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen. Dazu sollen das eigenverantwortliche Handeln der Probandinnen und Probanden gefördert, ihre persönlichen Lebenslagen stabilisiert und verbessert werden. Das sozialarbeiterische Handeln soll bei den Probandinnen und Probanden soziale Lernprozesse fördern sowie soziale Handlungskompetenz stärken. Hierdurch wird die Integration in die Gesellschaft gefördert.

Bewährungshilfe ist eine ambulante Maßnahme in der Straffälligenhilfe. Die Haft mit ihren negativen Auswirkungen soll vermieden und hierdurch die Rückfallhäufigkeit vermindert werden.

Die Bewährungshilfe leistet einen wichtigen kriminalpräventiven Beitrag und dient der öffentlichen Sicherheit sowie dem Opferschutz.

Die Ausgestaltung des doppelten Mandats (Hilfe und Kontrolle) ist einzelfallspezifisch.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat der Bewährungshilfe einen Hilfsauftrag erteilt, sie aber gleichzeitig mit einer Überwachungsfunktion betraut. Die Bewährungshilfe hat

damit die Aufgabe, sozialarbeiterisches Handeln und justizielle Kontrolle in Einklang zu bringen.

Die Grundlagen für die hauptamtliche und ehrenamtliche Bewährungshilfe sind die nachfolgenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen.

§ 56d StGB Bewährungshilfe:

(1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht siebenundzwanzig Jahre alt ist.

(3) 1 Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. 2 Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. 3 Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. 4 Gröblich oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit.

(4) 1 Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. 2 Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

Bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten beinhaltet der § 24 Abs. 3 JGG neben Hilfe, Betreuung und Überwachung die Förderung der Erziehung des Verurteilten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

§24 JGG Bewährungshilfe

(1) 1 Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. 2 Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint. 3 § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) 1 Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. 2 Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.

(3) 1 Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. 2 Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. 3 Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit den Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. 4 Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zu-

tritt zu dem Jugendlichen. 5 Er kann von den Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Ausbildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

§ 25 JGG Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers

Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 3 Anweisungen erteilen. Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten teilt er dem Richter mit.

§ 61b JGG Weitere Entscheidungen bei Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung

(1) Das Gericht kann dem Jugendlichen für die Zeit zwischen Eintritt der Rechtskraft des Urteils und dem Ablauf der nach § 61a Absatz 1 maßgeblichen Frist Weisungen und Auflagen erteilen; die §§ 10, 15 Absatz 1 und 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 gelten entsprechend. Das Gericht soll den Jugendlichen für diese Zeit der Aufsicht und Betreuung eines Bewährungshelfers unterstellen; darauf soll nur verzichtet werden, wenn ausreichende Betreuung und Überwachung durch die Jugendgerichtshilfe gewährleistet sind. Im Übrigen sind die §§ 24 und 25 entsprechend anzuwenden. Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe arbeiten eng zusammen. Dabei dürfen sie wechselseitig auch personenbezogene Daten über den Verurteilten übermitteln, soweit dies für eine sachgemäße Erfüllung der Betreuungs- und Überwachungsaufgaben der jeweils anderen Stelle erforderlich ist. Für die Entscheidungen nach diesem Absatz gelten § 58 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4, Absatz 3 Satz 1 und § 59 Absatz 2 und 5 entsprechend. Die Vorschriften des § 60 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Ergeben sich vor Ablauf der nach § 61a Absatz 1 maßgeblichen Frist hinreichende Gründe für die Annahme, dass eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung abgelehnt wird, so gelten § 453c der Strafprozessordnung und § 58 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so wird die Zeit vom Eintritt der Rechtskraft des Urteils, in dem die Aussetzung einer nachträglichen Entscheidung vorbehalten wurde, bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung auf die nach § 22 bestimmte Bewährungszeit angerechnet.

(4) Wird die Aussetzung abgelehnt, so kann das Gericht Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten erbracht hat, auf die Jugendstrafe anrechnen. Das Gericht hat die Leistungen anzurechnen, wenn die Rechtsfolgen der Tat andernfalls das Maß der Schuld übersteigen würden. Im Hinblick auf Jugendarrest, der nach § 16a verhängt wurde (§ 61 Absatz 3 Satz 1), gilt § 26 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

Die Grundlagen für die Führungsaufsicht sind die nachfolgenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen.

- **§ 68a StGB Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz**

(1) Die verurteilte Person untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihr für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

(2) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.

(3) Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.

(4) Besteht zwischen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer in Fragen, welche die Hilfe für die verurteilte Person und ihre Betreuung berühren, kein Einvernehmen, entscheidet das Gericht.

(5) Das Gericht kann der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für ihre Tätigkeit Anweisungen erteilen.

(6) Vor Stellung eines Antrags nach § 145a Satz 2 hört die Aufsichtsstelle die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer; Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

(7) Wird eine Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 erteilt, steht im Einvernehmen mit den in Absatz 2 Genannten auch die forensische Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 6, soweit sie die Stellung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers betreffen, auch für die forensische Ambulanz.

(8) Die in Absatz 1 Genannten und die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz haben fremde Geheimnisse, die ihnen im Rahmen des durch § 203 geschützten Verhältnisses anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, einander zu offenbaren, soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden. Darüber hinaus haben die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz solche Geheimnisse gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht zu offenbaren, soweit aus ihrer Sicht

1. dies notwendig ist, um zu überwachen, ob die verurteilte Person einer Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 nachkommt oder im Rahmen einer Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 an einer Behandlung teilnimmt

2. das Verhalten oder der Zustand der verurteilten Person Maßnahmen nach § 67g, § 67h oder § 68c Abs. 2 oder Abs. 3 erforderlich erscheinen lässt oder

3. dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 Nr. 2 und 3 dürfen Tatsachen im Sinne von § 203 Abs. 1, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der forensischen Ambulanz offenbart wurden, nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden.

- **Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (AROG)** mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften
- Ergänzend wird auf die **Rahmenrichtlinien zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern** hingewiesen (Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten (D1-62.16) Ministerium der Justiz (J4131-1#001))

Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer hat die Grundrechte des Verurteilten zu achten. Der Umfang der Betreuungs- und Kontrollmaßnahmen orientiert sich an dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. anerkannter Sozialarbeiter unterliegt die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer den Bestimmungen des § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Die Weitergabe von Privatgeheimnissen erfolgt nur mit Einverständnis der Probandin und des Probanden. Dem gegenüber steht die Zeugnispflicht der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers bei einer Zeugenladung vor Gericht.

Die Vorgaben des Datenschutzes müssen gewahrt werden.

1.4 Grundprinzipien und methodische Grundlagen

Sozialarbeit in der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht basiert auf der sozialen Einzelfallhilfe, der Gruppenarbeit und der sozialraumorientierten Arbeit nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Gesprächsführung ist klientenzentriert, systembezogen, lösungs- und ressourcenorientiert.

Für das Vertrauensverhältnis sind Transparenz und Verbindlichkeit in der Arbeit der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers gegenüber den Probandinnen und den Probanden einzuhalten. Professionelle Sozialarbeit beinhaltet konzeptionelles Handeln und notwendige Distanz zu den Probandinnen und den Probanden und deren Problemlagen.

In der kollegialen Zusammenarbeit sollen Akzeptanz und sachgerechte Transparenz gewährleistet werden. Das berufliche Handeln der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers unterliegt einer den vorgelegten Standards entsprechenden Kontrolle.

2 Prozessqualität

Die Bewährungshilferinnen und Bewährungshelfer bieten Hilfestellungen an und kontrollieren die Erfüllung der Auflagen und Weisungen der Unterstellungsbeschlüsse. Gemeinsam mit der Probandin oder dem Probanden werden Problemlösungsstrategien entwickelt, in denen Ziele und Interventionsmöglichkeiten aufgezeigt und formuliert werden. Bei Bedarf werden spezialisierte Fachdienste und Einrichtungen hinzugezogen.¹

Hilfs- und Betreuungsangebote der Bewährungshilfe sind unter anderem:

- allgemeine Lebensberatung mit der Zielsetzung der Hilfe zur Selbsthilfe
- psychosoziale Beratung
- Krisenintervention
- Partnerberatung
- Erziehungsberatung
- schulische und berufliche Beratung
- Freizeitberatung und Angebote
- Motivationsarbeit zur Überwindung bestehender Suchtprobleme
- Mitwirkung bei der Vorbereitung einer Therapie
- Kontaktangebot während einer Therapie
- finanzielle Beratung
- Unterstützung bei Schuldenregulierung
- Vermittlung von materieller Unterstützung (Mittel aus gemeinnützigen Vereinen)
- aktive Unterstützung und Begleitung bei Behördengängen
- Hilfestellung bei der Formulierung von Schreiben, Bewerbungen etc.
- Führen von Schriftverkehr für die Probandin, den Probanden
- Unterstützung bei Wohnraumbeschaffung
- Thematisierung der Straftaten und deren Folgen
- Akquisition und Vermittlung von Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit
- Mitwirkung bei der Entlassungsvorbereitung
- Prüfung und gegebenenfalls Einleitung weiterer Maßnahmen für die Zeit nach Ende der Betreuung

Diese Hilfs- und Betreuungsangebote orientieren sich am Bedarf der Probandin, des Probanden. Bei Bedarf bietet die Bewährungshilfe die Vermittlung von weiteren Hilfsmöglichkeiten an.

2.1 Beginn der Bewährungsaufsicht / Zuständigkeit

Die Bewährungsaufsicht beginnt durch einen rechtskräftigen Unterstellungsbeschluss.

Die Zuständigkeit beginnt:

- bei Eingang des Unterstellungsbeschlusses
- durch Mitteilung Dritter (Gericht, Justizvollzugsanstalt, Maßregelvollzug, Führungsaufsichtsstelle, Probandin oder Proband)
- bei Gnadenentscheidungen durch Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft

¹ Anmerkung: alle folgenden Aufzählungen gelten sowohl für die Bewährungsaufsicht als auch für die Führungsaufsicht. Bei gesonderten Regelungen für die Führungsaufsicht werden diese als extra Punkt aufgeführt.

2.2 Erstkontakt

Die Bewährungshilfe betreibt aktive Kontaktaufnahme.

Der Erstkontakt erfolgt wahlweise durch:

- schriftliche Kontaktaufnahme
- telefonische Kontaktaufnahme (beiderseits möglich)
- persönliche Kontaktaufnahme

Die Kontaktaufnahme mit der Probandin und dem Probanden soll i.d.R. innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Abweichungen sind in der Akte zu vermerken.

Wenn auf die erste Kontaktaufnahme keine Rückmeldung durch die Probandin bzw. den Probanden erfolgt, betreibt die Bewährungshilfe binnen weiterer drei Wochen eine aktive Kontaktaufnahme (z.B.: Erinnerungsschreiben, angemeldeter oder unangemeldeter Hausbesuch). Sofern auch dann kein Kontakt von der Probandin oder dem Probanden aufgenommen wird, erfolgt unverzüglich die Mitteilung an das aufsichtsführende Gericht.

2.3 Erstgespräch

Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer sorgt im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten für eine positive und konstruktive Gesprächsatmosphäre.

Das Erstgespräch beinhaltet die Aufklärung und Information über:

- gesetzlichen Auftrag der Bewährungshilfe
- Urteil und Bewährungsbeschluss
- Auflagen und Weisungen
- Folgen von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen
- Rechte und Pflichten
- Hilfs- und Betreuungsangebote
- Erreichbarkeit und Sprechstunde der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers
- fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht

Zu Beginn der Bewährungszeit

- ist die persönliche, wirtschaftliche, berufliche, gesundheitliche, strafrechtliche und soziale Situation der Probandin oder des Probanden zu erörtern
- sind verbindliche weitere Kontaktabsprachen zu treffen
- ist der aktuelle und zukünftige Hilfe- und Betreuungsbedarf abzuklären
- sind die Erfüllungen der Auflagen und Weisungen zu erläutern und ggf. entsprechende Maßnahmen einzuleiten

2.4 Folgekontakt

Der zeitliche Abstand der Folgekontakte wird je nach persönlicher Situation und Notwendigkeit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Probandin oder des Probanden durch die Bewährungshilfe bzw. durch die gerichtlichen Auflagen und Weisungen bestimmt. Es soll ein Zeitabstand der persönlichen Kontaktgespräche von längstens acht Wochen eingehalten werden. Längere Intervalle oder ausschließlich andere Kontaktarten (schriftlich, telefonisch, per E-Mail) sind zu begründen.

Die Folgekontakte orientieren sich inhaltlich an der individuellen Situation der Probandin oder des Probanden bzw. an den gerichtlichen Auflagen und Weisungen.

Die Straftat der Probandin oder des Probanden wird thematisiert und rückfallpräventive Maßnahmen erörtert.

Soweit erforderlich werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen Dritte (z.B. Familie, persönliches Umfeld, Arbeitgeber) in die Folgekontakte mit einbezogen.

Sollte die Probandin oder der Proband den Kontakt zur Bewährungshilfe abbrechen, so wird dies dem zuständigen Gericht berichtet.

2.5 Gruppenarbeit

Die Bewährungshilfe kann u.a. problemorientierte, straftatbezogene oder freizeitorientierte Gruppenarbeit als zusätzliches Angebot im Bereich der Beratung und Betreuung von Probanden anbieten. Gruppenarbeit kann im Team und in Kooperation mit anderen Einrichtungen geleistet werden.

2.6 Gerichtsverhandlungen

Die Bewährungshilfe ist kein Prozessbeteiligter.

Sofern keine Zeugenladung vorliegt, entscheidet die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer im Einzelfall über die Teilnahme an der anstehenden Gerichtsverhandlung bzw. bei Abwesenheit kann ersatzweise schriftlich berichtet werden.

Inhalt der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme ist die Information über den bisherigen Verlauf der Bewährungszeit und ggf. die Einschätzung zur weiteren persönlichen Entwicklung der Probandin oder des Probanden.

2.7 Aktenführung

Neben der Handakte wird eine elektronische Akte geführt (Fachverfahren SoPart®Justiz). Die Ersterfassung von betreuungsrelevanten Daten wird im Erstgespräch vorgenommen und wird im Bewährungsverlauf fortgeschrieben. Die Aufzeichnung wesentlicher Informationen im Bewährungsverlauf erfolgen über das Dokumentationsfachverfahren SoPart®Justiz. Berichte und Schriftstücke (bspw. für abgeleistete gemeinnützige Arbeitsstunden, Therapien, etc.) werden in die Handakte geheftet.

2.8 Berichte

Berichte der Bewährungshilfe informieren das Gericht über den Verlauf der Bewährung. Sie enthalten Informationen über:

- Anschrift und Wohnsituation
- wirtschaftliche Verhältnisse
- Schul- / Arbeitssituation
- Auflagen und Weisungen
- soziale Situation (z.B. Familie, Beziehungen)
- Betreuungsverlauf sowie Kontakt zur Bewährungshilfe
- besondere Probleme (z. B. Sucht, Verschuldung)

- neue strafrechtliche Auffälligkeiten
- Anregungen zu weiteren Maßnahmen.

Berichte werden nach Aufforderung durch Gericht, Führungsaufsichtsstelle oder Staatsanwaltschaft innerhalb von vier Wochen erstellt. Hinderungsgründe werden dem Gericht mitgeteilt. Aus besonderem Anlass wird zusätzlich berichtet.

2.9 Verstöße gegen Auflagen und Weisungen / Kontaktabbruch

Die gerichtlichen Auflagen und Weisungen werden mit den Probanden besprochen. Die Einhaltung wird regelmäßig überprüft. Bei erfolgter Aufлагenerfüllung wird das Gericht entsprechend informiert. Auflagenverstöße werden mit der Probandin oder dem Probanden besprochen. Verstöße werden dem Gericht mitgeteilt. Auflagenänderungen können bei Bedarf beim Gericht angeregt werden.

Ein Kontaktabbruch liegt vor, wenn die Probandin oder der Proband die Gesprächstermine nicht mehr wahrnimmt und auch sonst keinen Kontakt hält. Das zuständige Gericht wird informiert.

2.10 Wechsel der Zuständigkeit

Grundsätzlich kann ein Wechsel der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers erfolgen:

- bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit
- aus fachlicher Sicht der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers
- auf begründeten Wunsch der Probandin oder des Probanden.

Ein Wechsel sollte im Einvernehmen mit allen Beteiligten stattfinden.

2.11 Abschlussgespräch / Abschlussbericht

In der Regel führt die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer mit dem Probanden ein abschließendes Gespräch über den Bewährungsverlauf. Es wird ein Abschlussbericht für das jeweilige Gericht verfasst.

2.12 Ende der Bewährungsaufsicht / Bewährungszeit

Die Bewährungsaufsicht / Bewährungszeit endet:

- mit dem rechtskräftigen Erlassbeschluss
- mit der Aufhebung der Unterstellung
- mit dem Ablauf der Unterstellung
- mit dem rechtskräftigen Widerrufsbeschluss
- durch rechtskräftige Einbeziehung
- aus anderen Gründen.

Die Bewährungshilfe regt die Aufhebung der Unterstellung an, wenn die Betreuung nicht mehr erforderlich ist.

Die Akte wird mit Ablauf der Unterstellungszeit in der Geschäftsstelle abgelegt.

Abgelaufene Bewährungssachen können als AR-Sache weitergeführt werden, sofern laufende Ermittlungsverfahren anhängig sind und deswegen noch Handlungsbedarf besteht.

2.13 Ende der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht endet mit Ablauf der Dauer oder aus anderen Gründen.

Die Führungsaufsichtsakten werden nach Ablauf der Dauer der Führungsaufsicht abgelegt, wenn keine Gründe dagegen stehen. (anstehende Neuberechnung, länger laufende Bewährungsaufsichten, etc.)

2.14 Gruppenarbeit

Die Bewährungshilfe kann u.a. problemorientierte, straftatbezogene oder freizeitorientierte Gruppenarbeit als zusätzliches Angebot im Bereich der Beratung und Betreuung von Probanden anbieten. Gruppenarbeit kann im Team und in Kooperation mit anderen Einrichtungen geleistet werden.

2.15 Netzwerkpartner

Unter Berücksichtigung des Datenschutzes kooperiert die Bewährungshilfe mit folgenden Partnern:

- Behörden
- Justizvollzugsanstalten
- Psychiatrischen und forensischen Kliniken
- Freien Trägern
- Soziales Umfeld

3 Strukturqualität

Die Strukturqualität beinhaltet vor allem die formalen Arbeitsbedingungen der Bewährungshilfe, insbesondere die personelle und technische Ausstattung.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Einrichtung obliegt dem Ministerium der Justiz. Die Weisungsbefugnis des Gerichtes nach §56d und §68a StGB bleibt unberührt. In Gnadensachen obliegt sie der Generalstaatsanwaltschaft.

3.1 Personelle Ausstattung

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterinnen bzw. Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen oder Absolventen des Studiengangs Bachelor of Arts Soziale Arbeit. Eine angemessene, an der Fallzahlbelastung orientierte personelle Ausstattung ist anzustreben, um die Einhaltung der Standards nicht zu gefährden. Entsprechend der ADB e.V.-Empfehlung ist eine Fallbelastung pro Stelle von 60 Probandinnen oder Probanden anzustreben.

3.2 Fachliche Weiterentwicklung

Die Bewährungshilfe ist mit aktueller Fachliteratur auszustatten. Regelmäßige Fort- und Weiterbildung sowie Supervision sollen Bestandteile der fachlichen Weiterentwicklung sein.

3.3 Technische Ausstattung

Eine zeitgemäße technische Ausstattung ist durch die Dienststelle sicherzustellen.

3.4 Räumliche Ausstattung

Jeder Bewährungshelferin und jedem Bewährungshelfer ist ein eigener Büroraum zur Verfügung zu stellen.

Die Räumlichkeiten sollten derart gestaltet sein, dass vertrauliche Gespräche mit Probanden geführt werden können.

Die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung ist sicherzustellen. Darüber hinaus muss eine Wartezone für Probanden vorhanden sein. Es sollte die Möglichkeit bestehen, Besprechungen und Gruppenarbeit durchzuführen, Praktikantinnen bzw. Praktikanten angemessen unterzubringen. Sozialräume für die Bediensteten sollten vorhanden sein.

3.5 Ausbildung Dritter

Die Bewährungshilfe leistet einen Beitrag zur Ausbildung von Studierenden der entsprechenden Studiengänge durch die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten.

Freiwillige sowie schulintegrierte Praktika sind ebenfalls möglich.

Die Anleitung erfolgt in Abstimmung mit den Ausbildungseinrichtungen entsprechend der jeweiligen Ausbildungspläne.

Die Bewährungshilfe ermöglicht Hospitationen von Personen anderer Berufsgruppen (z.B. Polizistinnen und Polizisten, Juristinnen und Juristen, u.s.w.).

4 Qualitätssicherung

Qualitätssicherung beinhaltet die tatsächliche Umsetzung, Einhaltung, Überprüfung und Weiterentwicklung verfasster, einheitlicher Arbeitsschritte und Arbeitsbedingungen, d.h. der Standards.

Sicherungsinstrumente auf kollegialer Ebene können sein:

- Fortbildung
- Teamarbeit
- Kollegiale Beratung
- Qualitätszirkel
- Supervision

Sicherungsinstrumente auf der Ebene der Dienststellenleitung können sein:

- Systematische Personal- und Organisationsentwicklung
- Dienstbesprechungen
- Mitarbeitergespräche
- Geschäftsprüfung

Die kontinuierliche Teilnahme an den genannten Maßnahmen auf kollegialer Ebene ist für eine erfolgreiche Arbeit in der Bewährungshilfe notwendig.

4.1 Fortbildung

Um den Bedürfnissen der Probanden und dem Anspruch an die fachliche Arbeit gerecht zu werden, soll seitens der Dienststelle / des Ministeriums der Justiz die Möglichkeit geschaffen werden (durch entsprechende Bereitstellung finanzieller Mittel und Entsendung), dass die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer ihre Fachkenntnisse in einzelnen Gebieten durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen vertiefen können. Diejenigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, die sich entsprechendes Wissen aneignen, stellen dieses den Kollegen bei Bedarf zur Verfügung.

4.2 Neu eingestellte Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer

Neu eingestellte Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sollen an den für sie angebotenen Einführungsseminaren teilnehmen und von den Fachkoordinatoren / Fachkoordinatorinnen mindestens sechs Monate eingearbeitet und begleitet werden. In dieser Zeit werden sie mit maximal 75% der Fallbelastungsquote eingesetzt.

4.3 Teamarbeit

Teamarbeit beschreibt die Zusammenarbeit einer Gruppe, in der unter Einsatz unterschiedlicher fachlicher und persönlicher Möglichkeiten und unter bewusster Beachtung bestimmter Regeln auf ein gemeinsames Ziel hingearbeitet wird.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer namentlich bestellt und für das berufliche Handeln eigenverantwortlich ist.

Teamarbeit ist u.a. sinnvoll bei Prävention, Gruppen- und Projektarbeit.

4.4 Kollegiale Beratung und Fallbesprechung

Kollegiale Beratung und Fallbesprechung bieten in unterschiedlichen Formen Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit beruflichen Arbeitssituationen.

Sie funktionieren nach den Prinzipien der gegenseitigen Offenheit, Vertraulichkeit, Akzeptanz und Freiwilligkeit.

Diese Arbeits- und Kooperationsformen fördern und schaffen Transparenz und Verbindlichkeit.

Sie gewährleisten u.a.

- die Reflexion des beruflichen Handelns
- die Entwicklung neuer Handlungsmöglichkeiten
- die Orientierung durch Vergleich
- den systematischen fachlichen Austausch
- die Selbstkontrolle innerhalb der Gruppe
- den Abbau von Konkurrenz
- den Aufbau von Kollegialität und Kooperation
- die Auseinandersetzung mit Themen des Berufsfeldes
- die Darstellung der eigenen Arbeit in der Gruppe
- die Entlastung und Unterstützung durch Kollegen.

Fallbesprechungen sollen regelmäßig ermöglicht werden.

4.5 Qualitätszirkel

Der Qualitätszirkel setzt sich zusammen aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kompetenzzentrums.

Zu den Aufgaben des Qualitätszirkels gehören:

- Ideen und Konzepte sammeln, gewichten, auswählen und bearbeiten
- Austausch und Weitergabe von Informationen auf kollegialer, regionaler und überregionaler Ebene
- Sicherung und Weiterentwicklung der Standards
- Erarbeitung von Lösungen und Stellungnahmen

Für die Arbeit eines Qualitätszirkels gilt die freiwillige Teilnahme.

4.6 Supervision

Externe Supervision ist ein Arbeitsmittel zur Reflexion des eigenen professionellen Handelns. Die erforderlichen Mittel hierzu müssen zur Verfügung gestellt werden.

4.7 Dienstbesprechungen

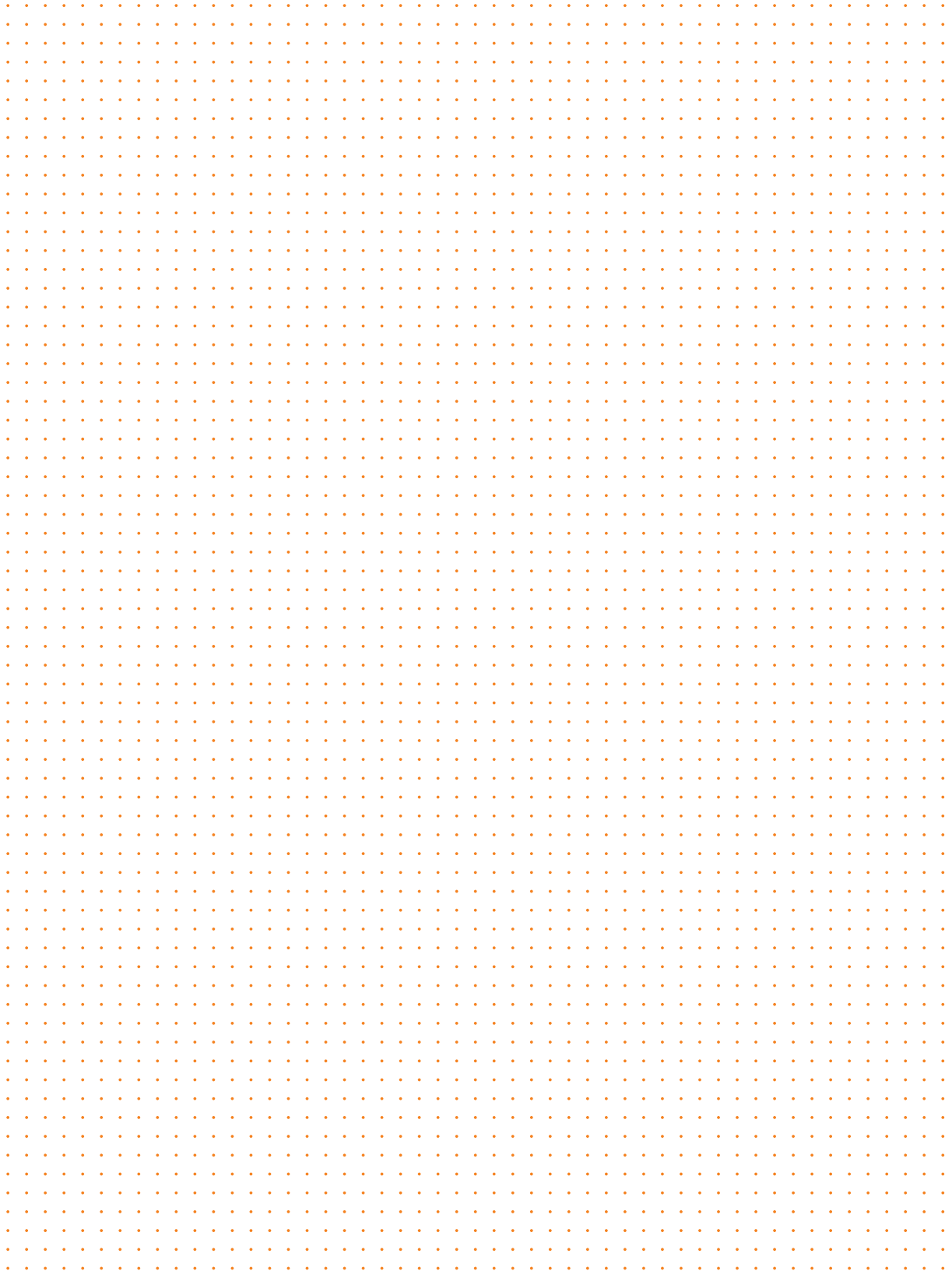
Dienstbesprechungen dienen der umfassenden, einheitlichen und gegenseitigen Information und der Transparentmachung der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei der Erstellung der Tagesordnung sind deren Vorschläge zu berücksichtigen. Dienstbesprechungen können Fortbildungsinhalte haben. Sie finden regelmäßig statt. Dienstbesprechungen sind zu moderieren und zu protokollieren. Die Teilnahme daran ist verpflichtend.

4.8 Geschäftsprüfung

Die Geschäftsprüfungen finden gemäß der Verwaltungsvorschrift zum AROG statt. Sie dienen der Qualitätssicherung und der Reflexion der geleisteten Arbeit. Sie werden von den Fachkoordinatorinnen bzw. Fachkoordinatoren nach gesonderten Regelungen durchgeführt.

5 Schlussbemerkungen

Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe unterliegen einem ständigen Prozess. Die Einhaltung, Sicherung und Fortentwicklung der Qualitätsstandards ist erforderlich.



Kompetenzzentrum der Justiz für
ambulante Resozialisierung
und Opferhilfe

Talstraße 21
66119 Saarbrücken

www.justiz.saarland.de

Saarbrücken, Januar 2019

